



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Satzung der Stadt Herdecke über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herdecke bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich und der geregelten Halbtagsbetreuung an Herdecker Grundschulen -Elternbeitragssatzung Schulen- vom 11.07.2019**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV.NRW. S. 834),

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Herdecke erhebt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule (OGS) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.
- (2) Diese Satzung gilt gleichermaßen für die Inanspruchnahme der geregelten Halbtagsbetreuung an den Herdecker Grundschulen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Maßnahme gemäß Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

### **§ 2**

#### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme.
- (3) Die Anmeldung zur OGS und zur geregelten Halbtagsbetreuung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und löst grundsätzlich eine Beitragspflicht nach den §§ 4 ff dieser Satzung aus. Einzelheiten zur Kündigung bzw. vorzeitigen Abmeldung und zum Ausschluss regelt der abzuschließende Betreuungsvertrag.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) BeitragsschuldnerInnen sind die Personen nach den Absätzen 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

## **§ 4**

### **Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt; im übrigen bei der Beendigung des Betreuungsvertrages. Bei unterjähriger Abmeldung wird für den Monat, in dem die Teilnahme an der OGS oder der verlässlichen Vormittagsbetreuung endet, ebenfalls ein voller Monatsbeitrag erhoben.

## **§ 5**

### **Auskunft- und Anzeigepflicht**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen der Stadt Herdecke haben die Beitragspflichtigen der Stadt Herdecke schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift eines etwaigen Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die prüfende Stelle ist berechtigt, Kopien dieser Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der Höchstelternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herdecke ist unabhängig davon berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt auch für den Nachweis des Bruttojahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 7**

### **Beitragermäßigung und Beitragsbefreiung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine OGS, eine verlässliche Halbtagsbetreuung, eine Tageseinrichtung für Kinder oder nehmen Leistungen der geförderten Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Ist ein Kind auf Grund gesetzlicher Regelungen (§ 23 KiBiz) vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.

- (2) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe (Nullgruppe) zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII).
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistungen -ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe- der ersten Einkommensgruppe (Nullgruppe) der Anlage zu dieser Satzung zugeordnet.

## **§ 8**

### **Form der Festsetzung, Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herdecke durch Festsetzungsbescheid erhoben. Falls die Stadt Herdecke nicht selbst Träger der Maßnahme ist, teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson zu diesem Zweck der Stadt Herdecke die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Wird der Elternbeitrag vorläufig (§ 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. nach Überprüfung (§ 6 Absatz 2) festgesetzt, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herdecke über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herdecke bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich und der geregelten Halbtagsbetreuung an Herdecker Grundschulen -Elternbeitragssatzung Schulen- vom 24.06.2008 außer Kraft.

**Anlage  
zur Elternbeitragssatzung Schulen  
vom 11.07.2019**

Stufe	Einkommen in €	Beitrag je Monat bei der Betreuungsform	
		Verlässliche Halbtagsbetreuung	Offene Ganztagsgrundschule
1	bis 24.999,00	0,00 €	0,00 €
2	25.000,00 bis 29.999,00	0,00 €	0,00 €
3	30.000,00 bis 34.999,00	0,00 €	0,00 €
4	35.000,00 bis 39.999,00	51,00 €	57,00 €
5	40.000,00 bis 44.999,00	60,00 €	66,00 €
6	45.000,00 bis 49.999,00	70,00 €	78,00 €
7	50.000,00 bis 61.999,00	109,00 €	121,00 €
8	62.000,00 bis 74.999,00	142,00 €	158,00 €
9	75.000,00 bis 99.999,00	149,00 €	165,00 €
10	100.000,00 bis 124.999,00	155,00 €	172,00 €
11	125.000,00 bis 149.000,00	162,00 €	180,00 €
12	Über 150.000,00	172,00 €	191,00 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 11.07.2019

Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster